STADT COESFELD

Textliche Festsetzungen
des Bebauungsplanes Nr. 56 „Zu Thiemanns Kuhle“

(rechtskr. 20.01.1975)

1. Im Bebauungsplangebiet sind Garagen nur mit Flachdach zulässig.

2. Garagen dürfen nur in der überbaubaren Grundstücksfläche oder in den besonders dafür ausgewiesenen Flächen errichtet werden.

3. In den eingetragenen Sichtdreiecken sind Anpflanzungen oder Einfriedigungen nur bis 0,50 m Höhe über Bürgersteig zulässig.

4. Ein- und Ausfahrten vom Hengtering zu den Baugrundstücken zwischen der Hengtestraße und der Eisenbahnlinie Dortmund-Gronau dürfen nicht angelegt werden, ebenfalls nicht im Bereich der Sichtdreiecke.